## Kulturförderrichtlinien

der Stadt Haltern am See zur Förderung kulturtragender Vereine, privater Einrichtungen, Gruppen, Initiativen, Künstlern u. a. im Rahmen von Veranstaltungen der allgemeinen Kulturpflege der Stadt Haltern am See

#### **Hinweis:**

Dieser Richtlinientext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Richtlinien vom 11.10.1995 (Ratsbeschluss);

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2001 – Amtsblatt Nr. 18 vom 20.12.2001)

Stand: 01.2002

**-2- 4.12** 

# Kulturförderrichtlinien vom 11.10.1995

der Stadt Haltern am See zur Förderung kulturtragender Vereine, privater Einrichtungen, Gruppen, Initiativen, Künstlern u. a. im Rahmen von Veranstaltungen der allgemeinen Kulturpflege der Stadt Haltern am See, beschlossen vom Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung vom 11 10 1995

§ 1

#### Sinn und Zweck kommunaler Kulturförderung

Zu den Aufgaben der Gemeinden im Gesamtbereich der kommunalen Daseinsvorsorge zählt auch die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für die Bürger. Dieses kulturelle Angebot gewinnt gerade in unserer heutigen Leistungs- und Massengesellschaft im Sinne einer Bildungs- und Ausgleichsfunktion eine immer größere Bedeutung.

Kommunale Kulturpolitik muss daher darauf gerichtet sein, die Voraussetzungen für ein vielfältiges und sich gegenseitig ergänzendes Angebot zu schaffen und nicht zuletzt denen den Zugang zu Kunst und Kultur zu eröffnen, die dazu selbst bisher nicht in der Lage waren.

Durch die Kulturförderung soll in der Stadt Haltern ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot geschaffen werden.

Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den städtischen Veranstaltungen und Maßnahmen die Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/innen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten zur gewünschten Vielfalt und Farbigkeit des Kulturangebotes beitragen.

Die Stadt Haltern bekennt sich zu dieser Aufgabe und unterhält außer den ihr durch Gesetz zugewiesenen Pflichtaufgaben der Weiterbildung (VHS), kommunale Einrichtungen wie die Stadtbücherei, die Musikschule und das Stadtarchiv: sie begrüßt alle anderen kulturellen Initiativen und ist bereit, diese in angemessener Weise zu fördern.

#### Pauschalförderung/Projektförderung

Eine Pauschalförderung von Kulturträgern aufgrund von aktuellen Mitgliederzahlen wird zugunsten einer projektorientierten Förderung von Einzelveranstaltungen bzw. Einzelmaßnahmen vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel und dem oben skizzierten "Sinn und Zweck kommunaler Kulturförderung" aufgegeben.

§ 2

### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Die Stadt Haltern fördert kulturelle Vereine, Gruppen, Künstler, Initiativen sowie sonstige Kulturträger aus diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch nicht aufgrund von Zuschüssen aus der Vergangenheit.

Stand: 01.2002

- 2.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- 2.1.1 Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Entgegennehmende Dienststelle ist die Stadtagentur der Stadt Haltern. Die Stadtagentur leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger anerkannt werden.
- 2.1.2 Die Förderungswürdigkeit ist an folgenden Kriterien gebunden:
  - a) der Antragsteller ist in Haltern ansässig.
  - b) die Schaffung von Öffentlichkeit für die Veranstaltung oder Maßnahme ist gegeben.
  - c) die zu fördernde Maßnahme oder Veranstaltung darf keinen gewerblichen Charakter haben.
  - d) Ein Finanzierungsplan der zu fördernden Maßnahme bzw. Veranstaltung (unter Einschluss möglicher Folgekosten) liegt vor und ist auf seine Realisierungschancen hin geprüft. Eine Beteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten im Rahmen seiner Finanzkraft wird vorausgesetzt.
  - e) die Termine sind rechtzeitig mit der Stadt Haltern abgestimmt worden.
  - f) Die Veranstaltung bzw. Maßnahme ist von allgemeiner kultureller Bedeutung und nicht nur für einen begrenzten Personenkreis (etwa Mitglieder des Veranstalters) von Interesse.
- 2.1.3 Eine Förderung ist grundsätzlich nur nach Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen möglich.
  - Die parallele Bezuschussung einer Maßnahme bzw. Veranstaltung durch mehrere Stellen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.2 Verfahrensgrundsätze
- 2.2.1 Der Antrag auf Förderung hat differenzierte Angaben zu enthalten, mindestens
  - a) Veranstalter, ggf. Mitveranstalter
  - b) Art und Umfang der Maßnahme bzw. Veranstaltung
  - c) Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
  - d) Kostenaufstellung
  - e) Zahlungsempfänger und Bankverbindung
  - f) Nachweis der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinien
- 2.2.2 Für bereits vor Gewährung von Fördermitteln begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- 2.2.3 Über die Gewährung von Fördermitteln bzw. die Höhe der Zuschüsse entscheidet im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel auf der Grundlage dieser Richtlinien bei Sonderzuschüssen bis zu einem Zuschussbetrag von 255,65 € der Bürgermeister in eigenem Ermessen, im übrigen der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.

Der Bürgermeister hat seine Entscheidung insbesondere an der kulturellen Bedeutung der zu fördernden Veranstaltung auszurichten. Bei deren Einschätzung steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu.

-4- 4.12

Über die vom Bürgermeister bewilligten Zuschüsse ist dem Ausschuss für Kultur und Weiterbildung nach Abschluss des Haushaltsjahres zu berichten.

2.2.4 Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung. Der Zuschussbetrag wird auf das Konto des berechtigten Empfängers überwiesen.

§ 3

# Städtische Beteiligung an Veranstaltungen von nichtstädtischen kulturellen Institutionen

3.1 Die Stadt Haltern führt als selbständiger Veranstalter oder Mitveranstalter i. V. m. anderen kulturellen Institutionen öffentliche kulturelle Veranstaltungen durch (z. B. Theater-, Konzertveranstaltungen etc.)

Für die Mitwirkung von örtlichen kulturellen Institutionen bei öffentlichen kulturellen Veranstaltungen der Stadt Haltern kann unabhängig von sonstigen städtischen Zuschüssen ein angemessenes Anerkennungshonorar gezahlt werden.

Tritt die Stadt Haltern als Mitveranstalter auf, kann die Beteiligung in der Übernahme oder Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie in der Übernahme eines anteiligen Fehlbetrages bestehen.

Über Art und Umfang der Beteiligung der Stadt Haltern an Veranstaltungen anderer kultureller Institutionen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der im Hauhaltsplan vorhandenen Haushaltsmittel. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

3.2 Die Stadt Haltern berät und unterstützt die nichtstädtischen kulturellen Institutionen bei der Planung, Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch Bereitstellung von Räumlichkeiten, Podesten, Pulten, Stellwänden, Lautsprecheranlagen u. ä. unter Bezug auf die gültige Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Haltern in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die Koordination von Terminen.

**§ 4** 

#### Inkrafttreten

Diese Kulturförderungsrichtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Haltern in Kraft.

Stand: 01.2002